OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604047/5/MK

Datum:
Linz, 27. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde der M S, x, x, vertreten durch Dr. W W, Rechtsanwalt, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 – Strafamt, Nietzschestraße 33, 4020 Linz, vom 23.09.2020, GZ: VStV/920300867755/2020, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und das angefochtene Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23.09.2020, GZ: VStV/920300867755/2020, aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Anzeige vom 19.05.2020 wurde Frau M S, x, x (in der Folge: Bf), zur Last gelegt, in Linz im Bereich Resselstraße 10 den dortigen Straßenzug unter Missachtung des deutlich sichtbar angebrachten Verbotszeichen „Fahrverbot“ befahren zu haben. Das Fahrverbot gelte von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:30 bis 08:00 Uhr. Die Übertretung habe am Dienstag, 19.05.2020, 07:56 Uhr, stattgefunden.

I.2. Die Strafverfügung vom 28.05.2020, obige Zahl, wurde mit der Begründung beeinsprucht, dass die nicht in Fahrtrichtung angebrachte Beschilderung dem Sichtbarkeitsgrundsatz nicht gerecht würde und infolge der weiteren an derselben Standsäule angebrachten Schilder (Einbahn, Wegweiser Unimarkt) irreführend sei. Darüber hinaus würden weder die Anbringungshöhe noch der seitliche Abstand zum Fahrbahnrand den gesetzlichen Anforderungen des § 48 StVO entsprechen.

I.3. Im Zuge einer Nacherhebung wurde von der meldungslegenden Beamtin festgestellt, dass die Anbringungshöhe des Verbotszeichens an dessen Unterkante 2,50 m betrage, jenes der Zusatztafel 2,30 m. Zusätzlich angebrachte unabhängige Beschilderungen wären in Österreich üblich und nicht als irreführend zu qualifizieren. Auch wären in Ausnahmefällen Abweichungen von der maximalen Anbringungshöhe zulässig, weshalb niemand auf die unbedingte Einhaltung derselben vertrauen dürfe.

I.4. In ihrer Rechtfertigung vom 19.07.2020 führt die Bf aus, dass es der Meldungslegerin nicht zustehe, Überlegungen zur gesetzmäßigen Anbringung von Verkehrszeichen anzustellen. Die Einhaltung des seitlichen Abstandes zum Fahrbahnrand würde ausdrücklich ebenso bestritten wie das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes. Es würde die Beischaffung der aktuell vorliegenden Verordnung und generell die Einstellung des Strafverfahrens beantragt.

I.5. Mit Straferkenntnis vom 23.09.2020 wurde über die Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 70,- Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 1 Tag und 8 Stunden verhängt.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Anbringungshöhe erwiesen sei, der seitliche Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn nicht weniger als 0,60 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,50 m betragen dürfe und die Anbringung zusätzlicher Schilder zulässig sei und die Unwirksamkeit einer kundgemachten

Verordnung nicht bewirke. Da sich keine Hinweise dafür ergeben hätten, dass das Verkehrszeichen nicht ordnungsgemäß angebracht bzw. kundgemacht worden wäre, stehe die Übertretung in objektiver Hinsicht fest.

I.6. In der gegen dieses Straferkenntnis eingebrachten Beschwerde wiederholte die Bf die Nichteinhaltung der Anbringungsbestimmung des § 48 StVO sowohl betreffend Höhe als auch Seitenabstand und die Divergenz zur betreffenden Verordnung, die eine Anbringung unmittelbar neben dem Fahrbahnrand der Resselstraße vorsehen würde. Das bekämpfte Straferkenntnis sei daher aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.

I.7. Von der belangten Behörde wurde nach der Vorlage des Verfahrensaktes auf Ersuchen eine Kopie des Beschilderungsplans der betreffenden Verordnung übermittelt.

I.8. Am 14.12.2021 wurde ein selbständiger Ortsaugenschein durchgeführt. Dabei wurde ergänzend zu den bereits durchgeführten Erhebungen ein Abstand von 2,75 m zwischen Fahrbahnrand der Resselstraße und Befestigungsstange (Querschnittmittelpunkt) festgestellt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, Einholung ergänzender Unterlagen und Durchführung eines Ortsaugenscheins. Auf dieser Grundlage steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt wie folgt fest:

Es ist unbestritten, dass die Bf das ihr zur Last gelegte Verhalten gesetzt hat.

Der der Fahrbahn zunächst liegende Rand des zur Kundmachung der Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz zum 16.09.2019, GZ: 0005993/2019, angebrachte Verbotszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ befindet sich in einem seitlichen Abstand von 2,50 m zur Resselstraße, auf welche sich dieses Fahrverbot bezieht. Dies ergibt sich aus dem Abstand der Anbringungsstange (Querschnittmittelpunkt) von 2,74 m und dem Abzug des Radius des mittig angebrachten Verkehrszeichens von 24 cm. Diese Anbringung weicht maßgeblich von dem im Beschilderungsplan der Verordnung ausgewiesenen Anbringungsort ab, welcher sich auf dem Gehweg unmittelbar neben dem Fahrbahnrand und – in Fahrtrichtung gesehen – ca. 2,7 m hinter dem nunmehrigen Anbringungsort befindet.

Da der im Beschilderungsplan angegebene Anbringungsort (bei Einhaltung des Mindestabstands) innerhalb der Abstandsgrenzen des § 48 StVO liegt und Gründe

für eine faktische Unmöglichkeit einer Anbringung an diesem Ort nicht vorliegen, ist von einer (begründeten) Ausnahme dieser Abstandsgrenzen im Anlassfall nicht auszugehen.

Der Anbringungsort befindet sich im Ortsgebiet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) lauten wie folgt (auszugsweise):

„Anbringung der Straßenverkehrszeichen

§ 48. (1) [...]

(5) Der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn darf bei seitlicher Anbringung nicht weniger als 0,60 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,50 m, bei Anbringung oberhalb der Fahrbahn nicht weniger als 4,50 m und nur in Ausnahmefällen oder bei Verwendung beleuchteter Straßenverkehrszeichen mehr als 5,50 m betragen, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bei einzelnen Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt; der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und einer für den Fußgängerverkehr bestimmten Fläche darf bei Anbringung auf einer solchen Fläche nur in Ausnahmefällen weniger als 2,20 m betragen. Bei seitlicher Anbringung darf der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand im Ortsgebiet nicht weniger als 0,30 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2 m, auf Freilandstraßen nur in Ausnahmefällen weniger als 1 m und mehr als 2,50 m betragen. Eine nicht fest mit dem Untergrund verbundene Anbringungsvorrichtung darf auch auf der Fahrbahn angebracht werden, wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des fließenden Verkehrs nicht gefährdet wird; in diesem Fall darf der seitliche Abstand zwischen dem dem Fahrbahnrand zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand nicht mehr als 0,30 m betragen. Sind auf einer Anbringungsvorrichtung mehr als ein Straßenverkehrszeichen angebracht, so gelten bei untereinander angebrachten Zeichen die Maßangaben bezüglich des Höhenabstandes für das untere Zeichen, bei nebeneinander angebrachten Zeichen die Maßangaben bezüglich des Seitenabstandes für das näher der Fahrbahn angebrachte Zeichen. Die weiteren Zeichen sind in einem solchen Fall entsprechend den Größenverhältnissen anzubringen.

[...]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Entsprechend der obigen Abstandsbestimmungen darf der Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand eines Verkehrszeichens nur in Ausnahmefällen mehr als 2,0 m betragen. Als Ausnahmefall kommt dabei

jedenfalls die faktische Unmöglichkeit (bei dennoch zu gewährleistender leichter und rechtzeitiger Erkennbarkeit) in Betracht. Im Übrigen lässt die gesetzliche Bestimmung offen, was unter einem Ausnahmefall zu verstehen ist. Beabsichtigt der Verordnungsgeber – unabhängig von der im Anlassfall vorliegenden sachlichen Begründung – die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes, ist dies im Zuge der Verordnungserlassung jedoch darzulegen, zumindest aber darzustellen. Beides ist nicht der Fall. Im Gegenteil weist der Beschilderungsplan der betreffenden Verordnung einen ganz anderen und den Abstandsbestimmungen entsprechenden Anbringungsort aus. Der Verordnungsgeber geht also letztlich selbst davon aus, dass keine Ausnahme erforderlich ist.

Nur am Rande sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass der im Beschilderungsplan dargestellte Anbringungsort unter Berücksichtigung der (im Detail nicht nachvollziehbaren) großen Anzahl von für den Verkehrsteilnehmer informationshaltigen Beschilderungen im unmittelbaren Annäherungsbereich gerade auch auf Grund der Tatsache, dass sich in diesem Bereich auch eine Eisenbahnkreuzung befindet, den in der Gesamtschau jedenfalls zu präferierenden Anbringungsort darstellt.

Die hier gewählte Vorgangsweise findet demnach in den einschlägigen Kundmachungsbestimmungen keine Deckung. Nicht ordnungsgemäß kundgemachte Verordnungen können keine taugliche Grundlage für die Verhängung einer Strafe sein. Das angefochtene Straferkenntnis war daher zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Zusammenhang mit den Erfordernissen der Kundmachung einer Verordnung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger